

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 06.05.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1930.) 78. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 127. Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 128. Achte Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1930, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die ju-



ristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1923 wird zwischen dem Worte „Celle“ und den Wörtern „Frankfurt (Main)“ das Wort „Düsseldorf“ eingefügt.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Dr. Willers.

Nr. 127.

Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. April 1930 auf 6¹/₂ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 128.

Achte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 16. April 1930 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1930, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) — Ges.-Bl. Bd. 46, Stück 76, Seite 449 ff. — ist im § 20c Abs. 2 Zeile 1 statt „Reichsjahr 1929“ zu setzen: „Rechnungsjahr 1929“.

Mr. 1911

Die Verhandlung des Staatsministeriums betreffend die Einleitung von ...

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 10. April 1930 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928 betreffend die Einleitung von ...

Die Verhandlung des Staatsministeriums betreffend die Einleitung von ...

Die Verhandlung des Staatsministeriums vom 31. September 1930 betreffend ...

In Betreff der ...

Die Verhandlung des Staatsministeriums vom 31. September 1930 betreffend ...

Staatsministeramt

Die Verhandlung des Staatsministeriums vom 1. April 1930 betreffend ...

